

Stadtwerke Mayen GmbH, Schreiben vom 08.01.2019

Stellungnahme

STADTWERKE MAYEN GMBH

Tel 0 26 51 / 96 67 - 0 Fax 0 26 51 / 96 67 - 76
eMail info@stwmy.de Website www.stwmy.de

Stadtwerke Mayen GmbH Kehriger Str. 8-10 56727 Mayen

Stadtverwaltung Mayen
Fachb 3-3 1 Stadtpl /Herr Heilmayer
Rosengasse 2

56727 Mayen

Bankverbindung Wasserwerk
Kreissparkasse Mayen (BLZ 576 500 10) Kto -Nr 17 871
(BIC MALADE51MYN) IBAN DE94 5765 0010 0000 0178 71
Volksbank RheinAhrEifel eG (BLZ 577 615 91) Kto -Nr 166 078 00
(BIC GENODE31BNA) IBAN DE84 5776 1591 0016 6078 00
Bankverbindung Parkenröschungen
Kreissparkasse Mayen (BLZ 576 500 10) Kto -Nr 16 002 040
(BIC MALADE51MYN) IBAN DE28 5765 0010 0016 0020 40
Volksbank RheinAhrEifel eG (BLZ 577 615 91) Kto -Nr 166 027 00
(BIC GENODE31BNA) IBAN DE44 5776 1591 0016 6027 00
Bankverbindung Nettebad
Kreissparkasse Mayen (BLZ 576 500 10) Kto -Nr 160 015 13
(BIC MALADE51MYN) IBAN DE95 5765 0010 0016 0015 13

Auskunft erteilt
Frau Schmitz

Telefon-Durchwahl
02651 / 96 67 72

Unser Zeichen
hs

Mayen,
05.12.2018

Flachennutzungsplan-Änderung Bereich „Im Seel“, Mayen-Kürrenberg
Ihr Schreiben vom 22.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir bereits mit Schreiben vom 23.10.2017 mitgeteilt haben, bestehen seitens der Stadtwerke Mayen grundsätzlich keine Bedenken.
Der Grundschutz für die Löschwasserversorgung in Höhe von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden ist gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Schmitz
Prokuristin

Grüß 96 m³/h !!



Geschäftsführer Heinz Stoll
Vorsitzender des Aufsichtsrates Wolfgang Treis
Handelsregister-Eintrag B 12976 Amtsgericht Koblenz
Steuernummer 29 / 652 / 1181 / 9
UIC ID Nummer DE 476 742 058

Abwägungsvorgang

Nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen wird für den Betrieb eine Löschwassermenge von 96 m³/h benötigt. Somit kann aus dem öffentlichen Netz keine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden.

Die abschließende Klärung hat grundsätzlich in der Planvollzugsebene zu erfolgen. Der Nachweis der fehlenden Löschwassermenge liegt im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Stadt Mayen.

Unter Berücksichtigung des in § 1 (6) BauGB verankertem Belangs nach Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit der Bevölkerung i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB ist zu erwähnen, dass im Plangebiet auch ohne eine entsprechende Festsetzung in der Ebene des Bebauungsplans bzw. Darstellung im Flächennutzungsplan einer Fläche für die Löschwasserversorgung solche Anlagen und Einrichtungen zulässig sind.

So sind Anlagen der Löschwasserversorgung als dienende Einrichtungen des jeweiligen Grundstücks einzustufen und auf der Grundlage § 14 (1) BauNVO als untergeordnete Nebenanlage zulässig.

Um die fehlende Löschwassermenge bereitstellen zu können, ist durch den privaten Vorhabenträger folgendes vorgesehen:

Auf dem Gelände der Biogasanlage befindet sich ein unterirdischer Behälter mit einem Fassungsvermögen von ca. 66 m³. Dieser wird um eine Saugstelle für die Feuerwehr ergänzt.

Um die fehlende Menge von 30 m³ bereitzustellen, wird ein weiterer Behälter auf dem Gelände der Biogasanlage zur Verfügung gehalten. Dieser Behälter hat ein Fassungsvermögen von 70 m³ und wird dauerhaft mindestens zur Hälfte gefüllt.

Der zweite Behälter wird durch eine unterirdische Leitung mit dem ersten Behälter verbunden. In der Verbindungsleitung ist ein Ventil installiert, welches geöffnet wird, wenn der Inhalt des ersten Behälters zur Neige geht.

Somit stehen weitere 35 m³ zur Verfügung, was ein Gesamt-Volumen von 101 m³ ergibt. Hieraus ergibt sich ein Überschuss von 5 m³.

Aus rechtlicher Sicht ist grundsätzlich die Stadt Mayen nach § 48 LWG Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung. Diese Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung umfasst nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LWG auch die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz.

Es ist grundsätzlich möglich, einen Verpflichteten auf seinen Antrag von der Wasserversorgungspflicht im Einzelfall nach § 48 Abs. 2 LWG freizustellen, wenn Gründe des Gemeinwohls oder überwiegende Belange der Betroffenen nicht entgegenstehen. Nach § 49 Abs. 1 LWG ist es grundsätzlich auch möglich, die Durchführung der Aufgabe (nicht die Aufgabe selbst) ganz oder teilweise auf private Dritte zu übertragen.

Ob dies erfolgen kann, bleibt der Klärung in einem Genehmigungsverfahren, das auf Antrag der Stadt Mayen bei der Oberen Wasserbehörde durchgeführt werden kann, vorbehalten (§ 48 Abs. 2 bzw. § 49 Abs. 1 Satz 5 LWG).

	<p>Eine wesentliche Voraussetzung für eine gesicherte Erschließung i.S. des § 30 (1) BauGB liegt somit vor, die in der Planvollzugsebene unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen der weiteren Ausgestaltung bedürfen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann diesem Belang dem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung entsprechend Rechnung getragen werden und es besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p>						
	<p>Beschluss</p> <p>Die Anregungen werden entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>						
	<p>Abstimmungsergebnis</p> <p>Etwaige Anträge:</p> <p>Beschlussfassung:</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="288 981 810 1111"><tr><td>Einstimmig/</td><td>Zustimmungen</td></tr><tr><td></td><td>Ablehnungen</td></tr><tr><td></td><td>Stimmenthaltungen</td></tr></table>	Einstimmig/	Zustimmungen		Ablehnungen		Stimmenthaltungen
Einstimmig/	Zustimmungen						
	Ablehnungen						
	Stimmenthaltungen						